

Umweltrichtlinien

der Samtgemeinde

Hesel

Zur finanziellen Förderung privater Maßnahmen, die sich auf den Natur- und Umweltschutz positiv auswirken, hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Umweltrichtlinien erlassen:

Auf **schriftlichen Antrag** werden Initiativen für den Natur- und Umweltschutz von Einzelpersonen, Gruppen und juristischen Personen in der Samtgemeinde Hesel im Rahmen dieser Richtlinien gefördert. Der Antrag soll **vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden.

Dem Antrag sind auf die Maßnahmen abgestellte Kostenvoranschläge beizufügen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschrieben ist oder aus anderen öffentlichen Programmen gefördert wird. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Förderung von Sonnenenergie. Soweit die Mitgliedsgemeinden aufgrund eigener Umweltrichtlinien fördern, ist eine Förderung durch die Samtgemeinde ebenfalls ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist die Förderung weiterhin, wenn mit der Maßnahme eine gewerbliche Nutzung verbunden ist.

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht **kein Rechtsanspruch**, sie ist nur möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen, nach den Richtlinien förderungsfähigen Kosten. Soweit die Samtgemeinde feststellt, dass die bewilligte und ausgezahlte Zuwendung nicht für denwendungszweck verwendet wurde, ist der Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern.

Im einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Wallhecken in der freien Landschaft

Zu den Beschaffungskosten für standortgerechte Bäume und Sträucher auf Wallhecken in der freien Landschaft gewährt die Samtgemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H., höchstens jedoch 250,-- Euro. Der Zuschuss wird nur bewilligt, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller sich verpflichtet, bei der Pflege auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Feuchtbiotope

Die Anlage eines Feuchtbiotopes kann bei ausschließlicher Verwendung natürlicher Materialien mit 50 v.H. der Kosten für Material und standortgerechtes Pflanzengut gefördert werden. Die Höchstfördersumme wird auf 250,-- Euro begrenzt. Zier- und Fischteiche zählen nicht zu den förderungsfähigen Anlagen.

Brutmöglichkeiten und Fledermausquartiere

Für die Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermausquartieren werden die Ausgaben für verwendete Materialien mit 50 v.H., höchstens mit 250,-- Euro bezuschusst.

Brutmöglichkeiten und Fledermausquartiere

Für die Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermausquartieren werden die Ausgaben für verwendete Materialien mit 50 v.H., höchstens mit 250,-- Euro bezuschusst.

Dachbegrünung

Der für eine Dachbegrünung erforderliche Materialaufwand wird mit 50 v.H., höchstens mit 250,-- Euro bezuschusst.

Flächenentsiegelung

Die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen wird pauschal mit 8,-- Euro pro Quadratmeter gefördert. Als unversiegelt gelten mit Mutterboden, Sand und Kies abgedeckte bzw. befestigte Flächen. Die erforderliche Rückbaufläche muss mindestens 20 qm groß sein. Die Zuschusshöchstgrenze beträgt 250,-- Euro.

Verwendung von Regenwasser

Zur Schonung des wertvollen Trinkwassers wird die Verwendung von Regenwasser für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und für die Gartenbewässerung gefördert. Die Kosten für Zisternen, Filter, und Pumpen werden mit 30 v.H. der Materialkosten gefördert. Die Höchstgrenze des Zuschusses beträgt 500,-- Euro, sofern Regenwasser auch als Brauchwasser (Toilettenspülung und für die Waschmaschine) verwendet wird. In den übrigen Fällen wird die Höchstfördersumme auf 300,-- Euro begrenzt.

Solarkollektor- und Photovoltaikanlagen

Für die Installierung von Solarkollektor- und Photovoltaikanlagen wird je qm ein Zuschuss in Höhe von 50,-- Euro bewilligt. Der Gesamtzuschuss wird auf höchstens 500,-- Euro begrenzt.

In besonders gelagerten Fällen kann im Einzelfall von der Höchstfördersumme abgewichen werden.

Auch für in diesem Maßnahmenkatalog nicht genannte Maßnahmen ist die Förderung möglich, wenn sie aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes sinnvoll und zweckmäßig sind. Über die Anerkennung und die Höhe der zu bewilligenden Mittel entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall.

Diese Richtlinien treten am 20.06.2002 in Kraft.

Hesel, den 20.06.2002

(Bruns, Samtgemeindebürgermeister)